



# **Niederschrift**

## **Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss**

20. Wahlperiode – 46. Sitzung

(Vorwegauszug)

am Mittwoch, dem 15. Januar 2025, 10:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

### **Anwesende Abgeordnete**

Claus Christian Claussen (CDU), Vorsitzender

Andreas Hein (CDU)

Uta Wentzel (CDU), in Vertretung von Lukas Kilian

Peer Knöfler (CDU)

Rasmus Vöge (CDU)

Dr. Ulrike Täck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), in Vertretung von Lasse Petersdotter

Nelly Waldeck (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Thomas Hölck (SPD)

Kianusch Stender (SPD)

Dr. Bernd Buchholz (FDP)

Sybilla Nitsch (SSW)

### **Weitere Abgeordnete**

Bina Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Marc Timmer (SPD)

Christopher Vogt (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Claussen, eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

**1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein und zur Aufhebung und Anpassung weiterer Rechtsvorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 20/2553](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 20/2610](#)

(überwiesen am 18. Oktober 2024 an den **Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss** und den Umwelt- und Agrarausschuss)

hierzu: [Umdrucke 20/3987](#), [20/4103](#), [20/4105](#), [20/4128](#), [20/4130](#),  
[20/4132](#), [20/4136](#), [20/4142](#), [20/4143](#), [20/4144](#),  
[20/4153](#), [20/4154](#), [20/4155](#), [20/4156](#), [20/4157](#),  
[20/4163](#), [20/4164](#), [20/4165](#), [20/4166](#), [20/4167](#),  
[20/4168](#), [20/4169](#), [20/4170](#), [20/4197](#), [20/4204](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[Umdruck 20/4255](#)

Die Abgeordneten Hölck, Vogt, Dr. Buchholz und Nitsch bemängeln, der heute als Tischvorlage verteilte Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen, Umdruck 20/4255, habe sie erst spät am Vorabend beziehungsweise am Morgen der Sitzung erreicht. Die Zeit habe nicht zum Lesen des Antrags und für die Abstimmung in der Fraktion ausgereicht. Abgeordneter Vogt bewertet, der Änderungsantrag sei umfangreich und wirke sich erheblich aus.

Abgeordneter Hölck beantragt mit Hinweis auf die Ergebnisse der schriftlichen Anhörung die Durchführung einer mündlichen Anhörung. Dem schließen sich Abgeordneter Vogt im Namen der Fraktion der FDP und Abgeordnete Nitsch im Namen der Fraktion des SSW an.

Abgeordneter Vogt führt zur Begründung an, eine mündlichen Anhörung sei unerlässlich, da die Kritik der Anzuhörenden sehr umfangreich ausgefallen sei. Es handele sich um ein zentrales Vorhaben der Koalition dieser Wahlperiode, das quasi alle Bürgerinnen und Bürger und viele Unternehmen betreffe. Zudem hätten mehrere Anzuhörende in der schriftlichen Anhörung auf die sehr kurze Frist zur Abgabe der Stellungnahmen hingewiesen, so dass sie nicht

auf alle Punkte hätten eingehen können. Aus Sicht der FDP könne über den Gesetzentwurf ohne eine mündliche Anhörung nicht beschlossen werden. – Abgeordnete Nitsch führt an, die schriftlichen Stellungnahmen hätten zahlreiche Kritikpunkte gezeigt, und es gebe Widersprüche zur Bundesgesetzgebung. Aus Sicht des SSW sei der Gesetzentwurf nicht ambitioniert genug, was den biologischen Klimaschutz betreffe. Es sei fraglich, ob Holzheizungen als erneuerbare Energien zu bezeichnen seien. Auch den Aspekt der Biodiversität hätten einige Stellungnahmen noch herausgestrichen.

Abgeordneter Hein, stellt fest, es bedürfe keiner mündlichen Anhörung. Die Koalition habe die umfangreichen Stellungnahmen sorgfältig ausgewertet. Positionen, die in einigen Teilen über den Entwurf hinausgehen wollten, stünden solchen gegenüber, die weniger forderten. Insgesamt gäben die Ergebnisse der Anhörung dem Gesetzentwurf recht beziehungsweise habe die Koalition sie abgewogen und teilweise in ihrem Änderungsantrag berücksichtigt.

Abgeordnete Waldeck bekräftigt dies. Die Stellungnahmen wiesen in zwei Richtungen: ambitionierter vorzugehen oder weniger zu machen, beispielsweise hinsichtlich der PV-Pflicht auf Parkplätzen. Die Koalition habe gute Mittelwege gefunden, sodass es nicht nötig sei, sich die verschiedenen Argumente noch einmal mündlich vortragen zu lassen. Es verwundere, wenn die Opposition nicht bereit sei, sich mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu befassen. – Der Abgeordneten Nitsch entgegnet sie, dass sie Änderungswünsche bezüglich des biologischen Klimaschutzes durch einen eigenen Änderungsantrag hätte einbringen können.

Abgeordnete Nitsch unterstreicht noch einmal, es handele sich um ein Vorhaben mit großer Tragweite in viele Bereiche hinein. Dies mache eine mündliche Anhörung erforderlich. Niemand müsse der Opposition erklären, dass es entgegengesetzte Interessen gebe. Anzuhörende formulierten ihre Stellungnahmen nach ureigenem Interesse, doch müssten speziell die Grünen das allergrößte Interesse am biologischen Klimaschutz haben. Deren Umgang mit den sozusagen eigenen Verbänden verwundere.

Die Abgeordneten Hölck und Vogt nehmen den Standpunkt ein, es entspreche nicht den demokratischen Gepflogenheiten, eine mündliche Anhörung abzulehnen. – Abgeordneter Vogt betont mit erneutem Verweis auf die Frist für die Einreichung der schriftlichen Stellungnahmen, die Zeitnot sei nicht ersichtlich. Im Falle einer Ablehnung der mündlichen Anhörung werde er als Thema in den Ältestenrat einbringen, dass zentrale Vorhaben im Ausschuss nicht vernünftig beraten würden. Derart werde der Parlamentarismus „mit Füßen getreten“, dabei seien die

Grünen früher für Bürgerrechte und Parlamentarismus eingetreten. Er wundere sich, dass die CDU das Verfahren mittrage.

Abgeordneter Dr. Buchholz stellt dar, es sei im Schleswig-Holsteinischen Landtag stets Usus gewesen, bei Gesetzgebungsverfahren eine mündliche Anhörung durchzuführen. Mit Verweis auf die Klage des Abgeordneten Thomas Heilmann aus der CDU-Fraktion des Deutschen Bundestages vor dem Bundesverfassungsgericht, die obsiegt habe, argumentiert er, es schränke die Rechte der Abgeordneten ein, wenn ein Änderungsantrag erst einen Tag vor der Beratung und Beschlussfassung eingehe. Er fühle sich in seinen Rechten als Abgeordneter verletzt, wenn um 21:12 Uhr am Vortag einer Sitzung, die um 10 Uhr beginne, ein umfänglicher Änderungsantrag eingereicht werde, und werde ein Organstreitverfahren vor dem Landesverfassungsgericht anstrengen, sollte heute über den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen abgestimmt werden. – Abgeordneter Timmer unterstützt diese Position. Den Änderungsantrag so kurzfristig einzureichen, passe nicht zu einem angeblich sorgfältigen Umgang mit den Anhörungsergebnissen. So gehe es nicht.

Die Abgeordneten Dr. Buchholz und Nitsch fordern eine Erklärung der Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens.

Abgeordneter Waldeck hält dem Beispiel der Klage vor dem Bundesverfassungsgericht entgegen, es blieben noch zwei Wochen bis zur Tagung des Landtags und der voraussichtlichen Beschlussfassung. Zur Eilbedürftigkeit der Verabschiedung des Gesetzentwurfes legt sie dar, die Kommunen hätten bereits im Sommer 2024 um schnellstmögliche Entscheidung bezüglich der Änderungen am Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) zum Thema Wärmeplanung gebeten, da sie Planungssicherheit und die entsprechende Förderkulisse bräuchten. Die Entscheidung sei dahin gehend gefallen, diese Punkte nicht vorab zu beschließen, sondern ein Gesamtpaket vorzuschlagen. Die Ausschussberatung im Dezember 2024 habe eine Verschiebung um einen Monat bewirkt, um mehr Zeit für die schriftlichen Stellungnahmen und deren Auswertung einzuräumen. Letztere sei mit dem Änderungsantrag abgeschlossen.

Auch Abgeordnete Dr. Täck führt an, dass es für die Einreichung der schriftlichen Stellungnahmen eine Fristverlängerung gegeben habe und die Stellungnahmen durch den Änderungsantrag gewürdigt worden seien. Sie wolle wissen, was die geforderte mündliche Anhörung gegenüber den schriftlichen Stellungnahmen zusätzlich ergeben sollte.

Abgeordneter Vogt kritisiert die Frage, denn der Sinn einer mündlichen Anhörung bestehe auch im Austausch mit den Anzuhörenden und darin Nachfragen stellen zu können. Ihm stellten sich viele Fragen, die er nicht heute, sondern im Austausch mit den Anzuhörenden vortragen wolle. – Die Abgeordneten Timmer und Hölck melden auch für die SPD-Fraktion weiteren Beratungsbedarf an. Sie hätten Fragen zu den Stellungnahmen; diese sprächen nicht immer für sich. Zudem müsse die Öffentlichkeit die Diskussion nachvollziehen können.

Abgeordneter Vogt unterstreicht noch einmal, es als Paradigmenwechsel seitens der regierungstragenden Fraktionen aufzufassen, bestünde bei zentralen Vorhaben keine Möglichkeit mehr, sich mit den Beteiligten auszutauschen. Angesichts des Themas der Wärmeplanung und Planungssicherheit verweise er auf die Kritik der Kommunen, die massiv sei. Es sei unverständlich, sie oder auch das Handwerk, das die Maßnahmen umsetzen sollte, nicht noch einmal mündlich anhören zu wollen.

Abgeordneter Hein stellt fest, im Zuge der Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen, bevor der Änderungsantrag eingereicht worden sei, habe ein bilateraler Austausch mit den Anzuhörenden stattgefunden. – Abgeordnete Waldeck erklärt, dass mit dem Handwerk gesprochen worden sei. Der Stellungnahme, dass Ziel 2040 sei unrealistisch, habe ein Missverständnis zugrunde gelegen, weshalb der Punkt auch öffentlich zurückgezogen worden sei.

Abgeordnete Nitsch zeigt sich enttäuscht davon, dass sich Grüne und CDU nicht bewegten. Sie verstünden nicht, dass es um das Wesen der parlamentarischen Zusammenarbeit und die Außenwirkung gehe. Bilaterale Gespräche mit Verbänden gehöre für die Fraktionen zur täglichen Arbeit, doch müsse der entsprechende Austausch sich auch in der Ausschussarbeit widerspiegeln. Die Opposition verlange Beteiligung, wie sie im Ausschuss bisher auch stattgefunden habe, ungeachtet der Zweidrittelmehrheit der Koalition. Es zeichne sich ein Bruch mit der parlamentarischen Tradition im Hause ab, und das werde Konsequenzen haben.

Auf Antrag des Abgeordneten Hein unterbricht der Vorsitzende die Sitzung von 10:35 Uhr bis 10:45 Uhr.

Abgeordneter Hein schlägt nach der Unterbrechung vor, den Tagesordnungspunkt in der nächsten Woche erneut zu beraten, sodass Gelegenheit sei, die Änderungsvorschläge der Koalition zu erfassen und Stellung zu nehmen, bevor der Gesetzentwurf zur Abstimmung gebracht werde. Von einer mündlichen Anhörung werde nach wie vor abgesehen.

Abgeordneter Dr. Buchholz bringt vor, heute dem Ministerium noch einige Fragen stellen zu wollen. Im Übrigen verstehe er nicht, was dagegenspreche, wenn nächste Woche erneut beraten werde, wesentliche Akteure zur mündlichen Anhörung in den Ausschuss einzuladen.

Abgeordnete Waldeck führt an, es käme ihr nicht respektvoll vor, Anzuhörende einzuladen, deren schriftliche Stellungnahmen schon umfassend ausgewertet worden seien, nur um direkt nach der Anhörung zur Abstimmung zu kommen.

Abgeordneter Vogt lässt diesen Punkt nicht gelten. Seitens der Opposition bestehe noch Beratungsbedarf. Die Koalition fürchte die Kritik. Sollte sie die mündliche Anhörung ablehnen, werde dies die Zusammenarbeit im Parlament in der zweiten Hälfte der Wahlperiode grundlegend verändern. – Auch die Abgeordneten Hölck, Timmer und Nitsch bestehen weiterhin auf einer mündlichen Anhörung. Es gleiche keinem transparenten parlamentarischen Verfahren, wenn nur die Koalition sich mit Verbänden bespreche, stellt Abgeordneter Hölck fest; dies sei Lobbyarbeit. – Abgeordnete Nitsch streicht heraus, dass die Opposition zu einem Kompromiss bereit sei, indem sie die kurzfristige mündliche Anhörung ermöglichte. Die gute parlamentarische Zusammenarbeit in Schleswig-Holstein stehe auf dem Spiel.

Auf die Frage des Abgeordneten Timmer, was denn dagegenspreche, neben den schriftlichen auch mündliche Stellungnahmen zuzulassen, erwidert Abgeordnete Waldeck, die schriftlichen Einschätzungen seien Grundlage der Änderungsvorschläge, die vorlägen, und nicht grundsätzlich folge bei Gesetzentwürfen auch immer eine mündliche Anhörung. Dies sei keine parlamentarische Gepflogenheit. – Abgeordneter Vogt verbittet sich mit Verweis auf seine langjährige Erfahrung als Abgeordneter und Vorsitzender verschiedener Ausschüsse Belehrungen über parlamentarische Gepflogenheiten. Bei bestimmten Angelegenheiten werde die Koalition die Opposition noch brauchen, und diese werde so handeln, wie die Koalition jetzt handele.

Abgeordneter Dr. Buchholz führt an, da mindestens drei schriftliche Stellungnahmen den Hinweis auf die kurze Frist enthielten, könne auch die Koalition nicht die Aspekte berücksichtigt haben, auf welche die Anzuhörenden nicht hätten eingehen können. – Abgeordnete Waldeck erwidert, es sei davon auszugehen, dass man auch dort in Rücksprache gegangen sei und die zentralen Punkte, die es an dem Gesetzentwurf noch zu ändern gelte, erfasst seien.

Abgeordneter Timmer besteht darauf, dass er gerne die Chance hätte, sich direkt mit den Anzuhörenden auszutauschen, da es sich um ein sehr wichtiges Gesetz handle. – Abgeordneter Vogt fordert erneut, im Ausschuss die vorhandenen Nachfragen öffentlich stellen zu können, damit keine „Hinterzimmerpolitik“ stattfinde. Sodann beantragt er, jetzt über die Durchführung der mündlichen Anhörung, abzustimmen. Dem schließt sich der Abgeordnete Hölck an.

Die Abgeordneten Hein und Waldeck signalisieren schließlich Offenheit dafür, einige wenige Anzuhörende zur nächsten Woche einzuladen, da der Beratungsbedarf der Opposition derart nachdrücklich bestehe.

Es folgt eine Diskussion über die Frage, ob direkt im Anschluss an die mündliche Anhörung der Gesetzentwurf zur Abstimmung gebracht werden könnte, in der Abgeordneter Hölck die Lösung anregt, am 29. Januar 2025 in der Mittagspause des Plenums noch einmal darüber zu beraten, sodass gegebenenfalls entsprechende Änderungsanträge eingebracht werden und beraten werden könnten.

Einstimmig beschließt der Ausschuss bei Enthaltung des Abgeordneten Knöfler die Durchführung einer mündlichen Anhörung mit wenigen Anzuhörenden am kommenden Mittwoch, den 22. Januar 2025, 10 Uhr. Auf die Anzuhörenden wollen die Ausschussmitglieder sich im Anschluss an die heutige Sitzung, einigen.

\* \* \*

Der Vorsitzende eröffnet die Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes, Drucksache 20/2553, und der Änderungsanträge, Drucksache 20/2610 und Umdruck 20/4255, mit der Landesregierung.

Energiestaatssekretär Knuth erklärt sich gern bereit, wenngleich momentan das parlamentarische Verfahren im Mittelpunkt stehe, zu einzelnen Punkten die Auffassung des Ministeriums zu den wichtigsten Erkenntnissen aus der schriftlichen Anhörung wiederzugeben. Demnach ergebe sich nach Durchsicht der umfangreichen Stellungnahmen im Grundsatz eine Zustimmung zu den Regelungen, die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen seien. Bei-

spielhaft führt er den Vorschlag an, dass eine 15-prozentigen Erfüllungspflicht für die erneuerbaren Energien beim Heizungstausch in Schleswig-Holstein bis zum Inkrafttreten des Gebäudeenergiegesetzes des Bundes (GEG) weiterhin gelten solle. Die Technische Hochschule Lübeck habe dazu angemerkt, das Thema baulicher Wärmeschutz könnte mit behandelt beziehungsweise bedürfe es einer gesetzlichen Definition (Umdruck 20/4128). Nach Auffassung des Ministeriums, bedürfe es dafür aber keiner gesetzlichen Regelung, sondern untergesetzliche Regelungen seien möglich. Dass sich einiges auch untergesetzlich regeln lasse, komme an verschiedenen Punkten zum Tragen.

Hingegen begrüße die Landesregierung die Vorschläge der Koalitionsfraktionen entsprechend deren Änderungsantrag, Umdruck 20/4255. Es handele sich unter anderem um die Ergänzung des Artikels 1, wo es um eine Änderung der Vorgaben zum Energieeffizienzgesetz gehe, zusätzlich ergänzt werden solle. In § 5 würde eine Änderung der Absatzreihenfolge vorgenommen werden, sowie eine Ergänzung der Verordnungsermächtigung nicht nur für die Frage, welche Daten gemeldet werden sollen, sondern gegebenenfalls auch, wenn sich aus bundesgesetzlichen Änderungen oder Auslegungshinweisen des Bundes Hinweise ergäben, was den Kreis der öffentlichen Einrichtungen betreffe. Dabei handele es sich auf jeden Fall um eine sinnvolle Ergänzung, weil es der Landesregierung die Möglichkeit gäbe, auf Basis des Gesetzentwurfes untergesetzlich tätig zu werden.

Sinnvoll seien überdies die im § 10 vorgeschlagenen Änderungen zu den sogenannten Kehr- buchdaten, worauf der Landesinnungsverband der Schornsteinfeger hingewiesen habe (Umdruck 20/4132). Darüber könne dafür gesorgt werden, dass die Bündelung der Daten beim Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein stattfinden könnte und diese dort zentral aufbereitet werden könnten, was einen Service sowohl für die Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger als auch für die kommunale Wärmeplanung böte.

Darüber hinaus betreffe ein Änderungsvorschlag § 12, der sich auch aus der Stellungnahme des VSHEW ergebe (Umdruck 20/4143) und aus Sicht der Landesregierung sehr zu begrüßen sei. Der VSHEW habe in seiner Stellungnahme zum § 12 zu den Absätzen 4, 5 und 6 Anmerkungen gemacht, in denen es um das Verhältnis des EWKG und die Aufgabe der Landeskartellbehörde zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gehe. Im § 12 solle das Portal für die Fernwärmedaten geregelt werden, das die Rolle der Landeskartellbehörden stärken solle. Dieser Auftrag sei durch einen einstimmigen Landtagsbeschluss im Januar 2024 (Drucksache 20/1836) an die Landesregierung ergangen und finde sich insofern auch schon

im Gesetzentwurf zur Änderung des EWKG, Drucksache 20/2553, wieder. Der VSHEW habe angemerkt, dass fraglich sei, ob die Regelungen des § 12 Absatz 4 durch das Land überhaupt getroffen werden könnten und ob das Land mit Blick auf die Bundesregelung überhaupt eine Verordnungsermächtigung erhalten dürfte.

Das Ministerium habe dies noch einmal geprüft und begrüße den nun vorgeschlagenen Änderungstext, weil es die die Einschätzung insofern teile, als das Land tatsächlich keine Verordnung erlassen dürfte, weil das Bundesgesetz keine entsprechende Verordnungsermächtigung vorsehe. Dies sei für den eigentlichen Regelungsinhalt allerdings nicht weiter hinderlich, weil das Melden von Daten über ein entsprechendes Portal durchaus dem GWB entspreche. Denn in § 59 Absatz 1 Satz 5 GWB sei festgehalten, dass die Kartellbehörde vorgeben könne, in welcher Form die Auskünfte zu erteilen seien. In diesem Paragraphen werde geregelt, dass die Daten in Zukunft über eine digitale Plattform zu melden seien. Insofern sei dort explizit die Umsetzung des GWB den Ländern zugestanden. Es handele sich aus Sicht des Ministeriums ebenfalls um eine sinnvolle Ergänzung.

In Absatz 6 erfolge sicherheitshalber eine datenschutzrechtliche Klarstellung, damit deutlich werde, dass das Land nicht unlauter mit den Daten der Fernwärmeversorger verfahren werde. Das ULD habe sich in der Frage eine Klarstellung gewünscht; es handele sich um eine technische Ergänzung.

Zu Ziffer 4 des Änderungsantrags, Umdruck 20/4255, trägt Staatssekretär Knuth vor, es handele sich um die Frage, wer zuständig für die Aufsicht über die Bezirksschornsteinfegerinnen und -schornsteinfeger sei. Deren Landesinnung habe dies auch in ihrer Stellungnahme angemerkt (Umdruck 20/4132). Sie hätten bisher zum Innenministerium gehen müssen, welches aber regelmäßig Stellungnahmen von Energiewende- und Klimaschutzministerium (MEKUN) eingeholt habe, wenn es um Fragen des 15 prozentigen erneuerbare-Energien-Anteils, insbesondere um Ausnahmen, gegangen sei. Das MEKUN habe entsprechend Rücksprache gehalten und sei bereit, die fachaufsichtliche Zuständigkeit zu übernehmen. Insofern, als es 2024 keine derartige Anfrage gegeben habe, entstehe daraus voraussichtlich wenig Last, helfe aber weiter, sollten Fragen auftauchen.

Abgeordneter Dr. Buchholz meldet sich mit einer Frage zu Wort, die sehr grundsätzlich sei und den Zielwettbewerb zwischen Bund und Land im Hinblick auf das Erreichen der Klimaziele

beziehungsweise Treibhausgasneutralität betreffe. Er bitte den Staatssekretär vor dem Hintergrund des auch für Gebäude und Verkehr ab dem Jahr 2027 geltenden Zertifikatehandels, die Wirkung der Änderung des § 3 Absatz 1, – Änderungsbefehl bb) –, also des vorgezogenen Klimaziels 2040, auf den Klimaschutz zu beurteilen. In den Stellungnahmen werde deutlich gemacht, dass sich aufgrund des europaweiten Zertifikatehandels dies zwar in Schleswig-Holstein, nicht aber auf das Gesamtklima auswirken werde.

Staatssekretär Knuth räumt ein, das Landesklimaschutzgesetz (EWKG) könne keinen Einfluss auf den Zertifikatehandel, ETS II, nehmen, der umfangreich für alle Sektoren greifen werde. Er halte den ETS II für ein sinnvolles Instrument, das wesentlich zur Umstellung von fossilen auf klimaneutrale Verbräuche beitragen werde. Die Regelungen dieses Gesetzentwurfs bezögen sich auf die Klimaschutzziele im Allgemeinen, die auch durch weitere Maßnahmen neben dem CO<sub>2</sub>-Handel erreicht werden sollten. Einerseits könne man über das Ordnungsrecht tätig werden, wie es in Teilen auch mit dem Entwurf des EWKG mit Vorgaben zu Erneuerbare-Energien-Anteilen, PV-Pflichten auf Parkplätzen oder auch zum klimaneutralen Betrieb des SPNV in Schleswig-Holstein geschehe. Andererseits würden durch ein Förderregime sowohl seitens der Landesregierung als auch seitens der Bundesregierung in verschiedenen Sektoren finanzielle Anreize über die Marktwirkung des ETS hinaus geschaffen. Zusammenfassend handele es sich um einen Mix von Instrumenten – marktgebundene Instrumente wie den CO<sub>2</sub>-Preis, das Ordnungsrecht und Förderungen. Das Land verpflichte sich zu dieser Politik und den CO<sub>2</sub>-Einsparzielen, damit die Emissionsminderungswerte, die sich für 2045 aus dem Bundesgesetz ergeben, in Schleswig-Holstein schon bis 2040 erreicht würden.

Abgeordneter Dr. Buchholz argumentiert mit Bezug auf die Stellungnahmen des UVNord, Umdruck 20/4204, sowie des Verbands Norddeutscher Wohnungsunternehmer (VNW), Umdruck 20/4164, durch frühzeitige Einhaltung der Klimaziele in Schleswig-Holstein sanken lediglich die hiesigen Preise für die Zertifikate und könnten anderswo in Europa preiswerter genutzt werden. Für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Europa bewirke dies nichts. – Staatssekretär Knuth erwidert der ETS II sehe vor, dass die Ausgabe neuer Zertifikate bereits vor 2040 ende. Die Landesregierung gehe davon aus, neue Technologien über den marktlichen Anreiz hinaus vorantreiben zu können und einen Wettbewerbs- und Standortvorteil zu erlangen, indem diese Technologien zukünftig günstiger wären als vergleichbare fossile Technologien. – Abgeordneter Timmer gibt, obwohl er die marktwirtschaftlichen Mechanismen nachvollziehen könne, den Schlussfolgerungen des Staatssekretärs recht.

Auf eine Frage des Abgeordneten Timmer zur etwaigen Regelungsbedürftigkeit des Datenschutzes antwortet Staatssekretär Knuth, es gehe insbesondere um Daten für die kommunale Wärmeplanung gemäß Vorgaben aus dem Wärmeplanungsgesetz. Das Land versuche zusätzlich, im Sinne eines Servicegedankens tätig zu sein und eine Wärmenetzpotenzialkarte zu ermitteln, auf die kleine Gemeinden Bezug nehmen könnten, um das Verfahren zu verkürzen.

Abgeordneter Timmer bittet um eine Einschätzung des Staatssekretärs dazu, dass die kommunale Familie den bürokratischen Aufwand durch viele neue Informations- und Meldepflichten bezüglich Energieverbrauchsdaten, kommunaler Wärmeplanung oder zusätzliche Aufgaben der Unteren Baubehörden im Zusammenhang mit PV-Anlagen auf Parkplätzen moniere. Es sei auf den Personalmangel verwiesen worden, der es schwierig mache, die Anforderungen zu erfüllen, doch drohten bei Nichterfüllung durchaus Sanktionen.

Staatssekretär Knuth antwortet, der Gesetzentwurf sehe in verschiedenen Bereichen neue Aufgaben für die Kommunen vor, in der Tat im Bereich der PV-Pflichten sowie entsprechend dem Energieeffizienzgesetz mit der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung und Klimaanpassung. Die drei Aufgaben ergeben sich aus Bundesgesetzen, sodass in Schleswig-Holstein zukünftig die Verbrauchsdaten der Kommunen gemeldet werden müssten. Es handele sich auch um ein Ergebnis der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED). Die Regelung werde so nah an den Vorgaben wie möglich umgesetzt, um den Aufwand so gering wie möglich zu halten, doch führe kein Weg daran vorbei, solche Daten als Land zu organisieren und zu übermitteln.

Es sei gut, so der Staatssekretär weiter, dass sich die Kommunen auf den Weg machten, die Wärmeplanung umfassend zu erstellen und damit auch Planungssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Auch beim Thema Klimaanpassung müsse darauf hingewiesen werden, dass Kreise und kreisfreie Städte dazu verpflichtet würden, bis 2029 ein entsprechendes Konzept vorzulegen. Die Klimawandelfolgen zeigten sich schon heute in der Fläche, sodass es richtig sei, sich gemäß dem Bundesgesetz vorzubereiten und konkret zu planen. Bei allen genannten Aufgaben habe die Landesregierung Konnexitätsregelungen getroffen und sei dazu mit den kommunalen Landesverbänden in Abstimmung gewesen.

Auf eine weitere Frage des Abgeordneten Timmer zu Begriffen, die unklar seien („Dekarbonisierungsfahrplan“, wann eine Sanierung mit Blick auf PV-Parkplätze „grundlegend“ sei, „überdurchschnittlich hohe Kosten“ im Zusammenhang mit Wärmepreisen und -netzen), antwortet

Staatssekretär Knuth, es sei einem Gesetzentwurf inhärent, das mit Begriffen gearbeitet werde, die dann untergesetzlich beispielsweise auf Erlassebene ausdefiniert würden. Bezüglich der grundlegenden Sanierung von PV-Anlagen auf Parkplätzen werde es eine Regelung per Verordnung geben. Zur Frage der überdurchschnittlichen Preise verweise er auf die Fernwärmeumfragen des Landes, in denen sich entsprechende Preiscluster abbildeten. Daraus werde eine Signifikanzschwelle ersichtlich, anhand derer gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) die Kartellbehörde tätig würde. Diese Signifikanzschwelle werde künftig über die Plattform für Anschlussnehmerinnen und -nehmer in einem Wärmenetz noch transparenter digital nachvollziehbar werden. Bei den Sanierungsplänen handele es sich nicht um bauliche Sanierungspläne, sondern um die Sanierung der Fernwärmepreise, die sich aus vielen Faktoren zusammensetzten wie Beschaffungspreise, Verwaltungskosten und Ähnlichem. Die Sanierung bedeute in diesem Zusammenhang, wieder zu angemesseneren Preisniveaus zu finden.

Auf die Kritik der Abgeordneten Nitsch, der Gesetzentwurf lasse keine Maßnahmen erkennen, die dazu anregten Energie einzusparen, sondern regle hauptsächlich die Klimaanpassung, erwidert Staatssekretär Knuth, Klimaanpassung und Energieeinsparung seien zwei verschiedene Dinge, indem einerseits veränderten klimatischen Bedingungen Rechnung getragen werde, weshalb die Kreise zu Klimaanpassungskonzepten verpflichtet würden, sodass in der Fläche eine entsprechende Wirkung eintrete. Andererseits sei das Thema Energieeinsparung in § 5 adressiert, in dem es um die Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes und der EED gehe. Der Bund habe bereits umfangreiche Regelungen über die Energieeinsparverordnung (EnEV) getroffen, über die die Wirtschaft umfassend adressiert werde und auch die öffentliche Hand dazu beitragen werde, künftig Energie einzusparen.

Den Punkt der Abgeordneten Nitsch, der Gesetzentwurf ergreife keine weitreichenden Maßnahmen für den biologischen Klimaschutz, beantwortet der Staatssekretär mit der Feststellung, das Gesetz erkenne die Bedeutung des biologischen Klimaschutzes an. Es bedürfe mit der Novelle keiner weitergehenden Verständigung beziehungsweise Änderung.

Auf eine Frage der Abgeordneten Nitsch zum Thema Zielkonflikt zwischen PV-Freiflächenanlagen und anderweitiger landwirtschaftlicher Flächennutzung erläutert Staatssekretär Knuth, der Gesetzentwurf unternehme den Versuch, in Zukunft den Ausbau von PV-Anlagen stärker auf versiegelte Flächen und damit den urbanen Raum zu lenken: erstens durch die Vorgaben für Parkplätze, zweitens durch die Vorgaben für Dach-PV-Anlagen. Nach heutigem Stand

stammten 60 Prozent der in Schleswig-Holstein installierten PV-Leistung von Dächern und versiegelten Flächen, 40 Prozent aus der Freifläche. Die Tendenz für die nächsten Jahre sei klar, dass das Wachstum momentan verstärkt in der Freifläche stattfindet. Die PV-Freiflächenanlagen würden gebraucht, und manche Landwirtinnen und Landwirte verdienten gut daran. Zugleich sei die Konfliktsituation bekannt, die daraus entstehen könne – daher die Überlegung, wie das Land steuernd eingreifen könne. Ergänzend weist Staatssekretär Knuth darauf hin, dass in der Wahrnehmung des Freiflächen-PV-Ausbaus die Konzentration von Freiflächenanlagen entlang großer Verkehrsachsen dazu beigetragen habe, dass viele Menschen den Ausbau im Alltag wahrnehmen.

Von der Abgeordneten Nitsch gefragt, ob mit grundlegenden Sanierungen von Parkplätzen und deren Überdachung zur Installation von PV-Anlagen in den nächsten Jahren tatsächlich zu rechnen sei, stellt Staatssekretär Knuth fest, dass es auch in Zukunft regelmäßig grundlegende Sanierungen von Parkplätzen geben werde. Dies werde dazu führen, dass entsprechende Verpflichtungen aus dem Gesetz griffen. Durch den Rückgang der Preise für PV-Module könne davon ausgegangen werden, dass es wirtschaftlich vertretbar sei, PV-Anlagen zu installieren und nicht von den Ausnahmen Gebrauch gemacht werden müsse.

Die Frage der Abgeordneten Nitsch mit Verweis auf die Stellungnahme des BUND, Umdruck 20/4105, warum die Holzheizung als Erneuerbare-Energie-Heizung eingestuft werde, beantwortet der Staatssekretär dahin gehend, Holz sei als Erfüllungsoption vorgesehen, da es sich um einen nachwachsenden Rohstoff handle. – Zu der Frage, warum der Anteil an erneuerbarer Energien für Heizungen bei 15 Prozent liege, erklärt Staatssekretär Knuth, die 15 Prozent EE-Anteil beim Heizungstausch gelten bereits seit der EWKG-Novelle 2021. Mit Blick darauf, dass der Bund über § 70, 71 ff GEG umfassende Regelungen zum Heizungstausch getroffen habe, wolle die Landesregierung die bestehenden Regelungen fortgelten lassen. Faktisch werde ein Teil der Regelung aus der Verordnung im Gesetzentwurf um der besseren Nachvollziehbarkeit willen abgebildet. Im Kern bleibe es bei der bestehenden Regelung, bis die Pflichten durch das weitgehendere Gebäudeenergiegesetz abgelöst würden.

Mit Verweis auf die Stellungnahme des VNW, Umdruck 20/4164, stellt Abgeordneter Dr. Buchholz fest, dass die Photovoltaikpflicht zu einer massiven Verteuerung des Wohnens in Schleswig-Holstein führte. Zu § 26 Absatz 6 EWKG weise der VNW auf eine Unstimmigkeit hin: Teilweise werde auf den Baubeginn, teilweise auf den Bauantrag abgestellt. Während Bauherren

eines gerade genehmigten Projekts zur nachträglichen Umplanung einer Anlage verpflichtet würden, wäre dies für ein gerade noch zu genehmigendes Projekt nicht so.

Staatssekretär Knuth antwortet, erstens handele es sich um eine Übergangsfrist, indem eine Übergangsmöglichkeit für diejenigen eingeführt werde, die sich jetzt in der Planung befänden, sodass eben nicht nur die davon umfasst seien, die innerhalb des nächsten Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes anfangen zu bauen, sondern auch diejenigen, die innerhalb dieses Jahres einen entsprechenden Bauantrag einreichen beziehungsweise eine Bauanzeige stellen. Zweitens seien die Preise für PV-Anlagen deutlich gesunken, sodass mittlerweile regelmäßig davon auszugehen sei, dass die Investitionen sich mehr als amortisierten. Es gebe auch verschiedene gesetzliche Erleichterungen auf Bundesebene, die entsprechende Mietstrommodelle darstellten. Zudem gebe es mittlerweile Contracting-Angebote von Unternehmen, um PV-Anlagen auf private Dachflächen zu bringen, die sich wirtschaftlich auch für die Eigentümerinnen und Eigentümer auszahlten.

Abgeordneter Dr. Buchholz kommentiert, dass nach dieser Argumentation alle ökonomisch denkenden Menschen auf ihren Dächern PV-Anlagen installiert haben müssten. Doch sei das Gegenteil der Fall. Er sehe nicht, dass eine gesetzliche Pflicht nötig wäre, ergäbe sich ohnehin ein wirtschaftlicher Vorteil durch die Installation von PV-Anlagen. Der geldwerte Vorteil gehe aus keiner der Stellungnahmen hervor. – Staatssekretär Knuth erwidert, das Marktgeschehen entwickle sich an dieser Stelle. Außerdem habe die Theorie des Homo oeconomicus sich nicht bewahrheitet, sondern es sei erkennbar, dass es über ökonomische Anreize hinaus durchaus auch Regeln für das gesellschaftliche Zusammenleben brauche, um Ziele wie das hier anzustrebende zu erreichen.

Abgeordneter Timmer weist auf die Stellungnahme der Technischen Hochschule Lübeck hin, Umdruck 20/4128, wonach beim Passivhaus die Kosten für die Dämmung wahrscheinlich höher seien, als wenn eine CO<sub>2</sub>-neutrale Wärmeversorgung angesetzt würde. – Staatssekretär Knuth stimmt zu; der Punkt sei auch von der ARGE für zeitgemäßes Bauen angesprochen worden (Umdruck 20/4142). Die Regelungen im § 6 des Gesetzentwurfs bezögen sich nur auf die Neubauten von Landesliegenschaften, für die die Verpflichtung des Passivhausstandards greife. Bei Ausschreibungen werde zusätzlich auf den CO<sub>2</sub>-Preis sowie graue Emissionen geachtet, sodass für die Erreichung des Passivhausstandards regelmäßig nachhaltigere Baustoffe eingesetzt werden sollten. Allerdings baue das Land selten neu. Er könne der Kritik der TH Lübeck am Passivhausstandard für Neubauten des Landes nur bedingt folgen.

Entsprechend der ARGE-Studie zum klimaneutralen Wohnungsbau sei es allerdings in der Tat so, dass es günstiger, effizienter und nachhaltiger sein könne, die Wärmeerzeugungsquelle zu tauschen und nur dort tatsächlich zu sanieren, wo es sinnvoll erscheine. Es gelte, den Gebäudezustand differenziert zu betrachten.

Auf Bitten des Abgeordneten Timmer geht der Staatssekretär auf den Änderungsantrag der Fraktion der SPD, Drucksache 20/2610, ein. Er könne dessen Ansinnen gut nachvollziehen, bleibe aber auch nach der Anhörung dabei, dass hier in Schleswig-Holstein aktuell kein gesonderter Regelbildungsbedarf bestehe, sondern damit Mehraufwände einhergingen. Insbesondere würde riskiert das gut funktionierende Miteinander des Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Fläche von Bürgerinnen und Bürgern, die sich etwa in Form von Bürgerenergiegesellschaften beteiligten, zu stören. Es gelte, dies in den nächsten Jahren zu beobachten. Würde einst festgestellt, dass sich die Akteurs- und Beteiligungsstrukturen im Land veränderten, werde neu darüber zu reden sein. – Abgeordneter Timmer wendet ein, dass sich nur beteiligen könne, wer Geld habe. Der Änderungsantrag ziele auch auf Personengruppen ohne Ersparnisse, um sich zu beteiligen, ab, die dennoch in der Nähe wohnten und profitieren könnten. Die SPD lege Wert auf den sozialen Aspekt.

Abgeordneter Timmer merkt an, die Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger hätten Stellung bezogen, dass es gut wäre, zum Thema Wärmepumpen eine Art Qualitätssicherung in das EWKG aufzunehmen. – Staatssekretär Knut trägt vor, die Landesregierung sei diesbezüglich zur Schlussfolgerung gekommen, dass es nicht sinnvoll wäre, dies auf Landesebene zu regeln. Zum einen sei der hydraulische Abgleich bei der Wärmepumpe relativ teuer und fraglich, ob es vertretbar sei, dies zur Auflage zu machen. Zum anderen sehe das GEG umfangreiche Regelungen zum Thema hydraulischer Abgleich und technische Anforderungen vor. Wenngleich es wahrscheinlich eine Lücke gebe, auf die das Land abzielen könnte, gebe es die Konkurrenz zu einem Bundesgesetz.

Abgeordneter Timmer weist darauf hin, dass es zum Abgleich von GEG und EWKG in einigen Stellungnahmen Anmerkungen gegeben habe, wonach einiges nach dem EWKG möglich wäre, nach dem GEG aber nicht. Das Land möge versuchen, diese Lücke zu schließen, damit Anwenderinnen und Anwender nicht in die Irre geführt würden. – Staatssekretär Knuth verweist auf seine Ausführungen zur 15-Prozent-Regelung. Die Landesregierung habe sich entschieden, die bestehenden Regelungen beizubehalten, statt in Einzelpunkten eine Angleichung an das GEG vorzunehmen. Es könne auch verunsichernd wirken, wenn Bürgerinnen

und Bürger aufgrund der bisherigen EWKG-Regelungen davon ausgingen, noch zwei Jahre Zeit zu haben, wenn danach künftig sozusagen das GEG schon früher gälte. Die fachliche Abwägung sei in beide Richtungen gegangen, aber die Entscheidung so gefallen, weil damit temporär verwaltungsseitig weniger Aufwand anfalle.

Von Abgeordnetem Timmer nach Datenflussdiagrammen als Grundlage zur Betrachtung der datenschutzrechtlichen Aspekte gefragt, gibt Staatssekretär Knuth an, über solche Diagramme nicht zu verfügen. Allerdings seien die datenschutzrelevanten Aspekte mit dem ULD abgestimmt worden. Gegebenenfalls könne die Landesregierung entsprechende Unterlagen, zumindest die Stellungnahme aus der eigenen Anhörung, schriftlich zur Verfügung stellen.

Der Vorsitzende weist noch einmal darauf hin, dass die Ausschussmitglieder im Anschluss an die Sitzung die Anzuhörendenliste für die mündliche Anhörung am 22. Januar 2025 untereinander abstimmen und der Ausschussgeschäftsführung bis morgen 10 Uhr zuleiten sollten.

Der Vorsitzende, Abgeordneter Claussen, schließt die Sitzung um 15:35 Uhr.

gez. Claus Christian Claussen  
Vorsitzender

gez. Svenja Reinke-Borsdorf  
Geschäfts- und Protokollführerin